



Plan und Text des Bebauungsplans
wurden entsprechend der im Gemeinde-
gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom
14.6.1968 - Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 (04.14.68) -
genau eingehalten und sind
geändert.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuendorf b. Elmshorn hat den
geänderten B-Plan Nr. 1 mit Beschluss
vom 18.7.1968 als Satzung beschlossen.
Neuendorf b. Elmshorn, den 18.7.1968
Der Bürgermeister
Krogge



ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN** nach § 9 BBauG (Anordnungen normativen Inhalts)
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 5 BBauG
 - Grenze der unterschiedlichen Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO
 - Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1, 3 BBauG
 - Baulinie § 25 BauNVO
 - Baugrenze § 25 BauNVO
- Art der baulichen Nutzung**
- WR Reines Wohngebiet § 9 Abs. 1, 1a BBauG
 - WR Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO sind zulässig § 3 BauNVO
 - WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
 - WS Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 BauNVO sind nicht zulässig § 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1, 1a BBauG
- Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. I** § 17 Abs. 1 BauNVO
- Grundflächenzahl** § 17 Abs. 1 BauNVO
- Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen** § 9 Abs. 1, 1b BBauG
- o offene Bauweise §§ 22 u. 25 BauNVO
 - o Stellung der baulichen Anlagen §§ 22 u. 25 BauNVO
 - o Gemeinschaftskläranlage § 9 Abs. 1, 7 BBauG
 - o Umformerstation (Trafo) § 9 Abs. 1, 7 BBauG
 - o öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1, 7 BBauG
 - o Führung oberirdischer Versorgungsleitungen § 9 Abs. 1, 7 BBauG

TEXT

nach § 9 (1) BBauG
FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
nach § 9 Abs. 2 BBauG, § 1 der 1. DVO zum BBauG vom 9.12.1960, § 2 der Baugestaltungsverordnung vom 1.11.1936, LBO vom 1.8.1950 sowie § 111 Abs. 1 LBO vom 9.2.1967

Grundstück NR.	Außenhaut	Dach			Dachausbau zul./nicht zul.
		Typ	Grad	Farbe	
1 - 9 u. 16 - 22	rote Außenhaut	Satteldach	51,5°	dunkel	zulässig
10 - 15	helle Außenhaut	Satteldach	50-55°	dunkel	zulässig

AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUNVO SIND ZULÄSSIG
AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 3 NR. 2 U. 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
Kellergaragen sind nicht zulässig

Garagen und Nebenanlagen müssen in Material und Gestaltung den Hauptgebäuden angepaßt werden. Flachdächer sind zulässig.

Garteneinfriedigungen zur Straße sollen möglichst nur mit Pflanzen und Hecken abgegrenzt werden und dürfen höchstens 60 cm hoch sein.

Mindestgröße der Grundstücke 550 m² ausgenommen sind Grundstücke für öffentliche Versorgungsanlagen.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- 19/2 Flurstücksbezeichnungen
- Straßenaufteilung
- in Aussicht genommener Zuschnitt der Baugrundstücke
- KÜNFTIG WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DER GEMEINDE
NEUENDORF
M = 1:1000 (SATZUNG)

Entworfen und aufgestellt nach Text der §§ 8 u. 9 des BBauG vom 25.6.1960. Der Entwurf des Planes mit Text und Begründung hat in der Zeit vom 4.1.1968 bis 3.2.1968 ausgelegt mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können.
Neuendorf, den 15. Feb. 1968
Der Bürgermeister
Jacob Kroggenkamp
2209 Ströndedeich

Der katastermäßige Bestand am 20. Februar 1969 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Katasteramt Itzehoe
den 20. Februar 1969
Der Bürgermeister
Krogge

Dieser Plan einschließlich des Textes ist gemäß § 10 BBauG am 15. Februar 1968 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden.
Neuendorf, den 15. Feb. 1968
Der Bürgermeister
Krogge

Genehmigt gemäß Erlass vom 14.6.1968 (13/68-14.68/1)
Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Krogge

Dieser Plan nebst Text und Begründung ist am 15. Februar 1968 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.
Der Bürgermeister
Krogge